



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Olaf Meister MdL
Ausschuss für Finanzen
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9

39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Az.: 050-1/kö

Magdeburg, 1. November 2018

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften; Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 7/3373

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Zu Artikel 1 - Landesbesoldungsgesetz

Die vorgesehenen Zuschläge beim Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 7a) sowie zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit bei Neueinstellungen (§ 7b) können dazu beitragen, dem Fachkräftemangel zu begegnen.

Da der Erfolg aber aktuell nicht abschließend bewertet werden kann, regen wir an, die Regelung nach Ablauf eines Erfahrungszeitraumes von drei Jahren zu überprüfen.

Zu Artikel 3 - Landesbeamtenversorgungsgesetz

Wir bitten, § 83 Absatz 4 um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Für kommunale Wahlbeamte im Beitrittsgebiet, die eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand

getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 78 Absatz 2 als erfüllt.“

Das zum 1. Januar 2019 in Kraft tretende neue Landesbeamtenversorgungsgesetz sieht - entsprechend der Verabredung im Koalitionsvertrag - eine Verbesserung bei der Amtszeitversorgung für die „Frauen und Männer der ersten Stunde“ in einem Amt als kommunale Wahlbeamte vor.

Allerdings können von der beabsichtigten Würdigung der Aufbauleistung dieser Personen (noch) nicht alle Betroffenen profitieren. Eine Regelung entsprechend der derzeit gültigen § 2 Nr. 10 Satz 2 Beamtenversorgungsübergangsverordnung wurde in das Landesbeamtenversorgungsgesetz leider nicht aufgenommen. Diese Lücke kann durch unseren Vorschlag geschlossen werden. Kosten für den Landeshaushalt entstehen dadurch nicht.

Landesbeamtengesetz

Darüber hinaus bitten wir, für die Einstellungsaltersgrenzen Ausnahmen zuzulassen.

Neben finanziellen Anreizen sehen wir die Möglichkeit, ein Beamtenverhältnis begründen zu können, als weiteres Instrument, dem Fachkräftemangel in der öffentlichen Verwaltung zu begegnen. Der Beamtenstatus mit seinen besonderen Rechten und Pflichten wird von einem großen Bewerberkreis als attraktiv angesehen. Daher muss, insbesondere im Falle eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Einstellung, die Verbeamtung auch nach Überschreiten des 45. Lebensjahres möglich sein.

Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 2 Laufbahnverordnung a. F. ließ das bei einem erheblichen Personalgewinnungsinteresse zu. § 8a Landesbeamtengesetz sollte daher um folgenden Absatz 2 ergänzt werden, der sich am Wortlaut des § 5 Abs. 2 Laufbahnverordnung a. F. orientiert:

„(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium kann auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von den Höchstaltersgrenzen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen

- 1. für einzelne Fälle, wenn sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, das die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe,*
- 2. für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen, wenn der Dienstherr ein erhebliches Interesse daran hat, Bewerberinnen und Bewerber als Fachkräfte zu gewinnen oder zu behalten oder*
- 3. wenn Beschäftigte, die bisher dem Personalüberhang zugeordnet waren und die für eine Laufbahn, in der ein Personalbedarf besteht, qualifiziert worden sind, in ein Beamtenverhältnis übernommen werden sollen.*

Ein erhebliches Interesse im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ist anzunehmen, wenn andere geeignete Bewerberinnen oder Bewerber mit entsprechender Vor- oder Ausbildung und fachlicher Qualifikation für die Besetzung eines Amtes nicht vorhanden sind. Be-

trifft die Ausnahme eine mittelbare Beamtin oder einen mittelbaren Beamten, so entscheidet die oberste Dienstbehörde. Die Entscheidung ist der oberen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Einstellung mitzuteilen. Ausnahmen sind höchstens bis zum 55. Lebensjahr der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig.“

Die Finanzierung der Versorgungslasten von Beamten, die formal die Einstellungsaltersgrenze überschritten haben, ist nach der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes im Bereich der kommunalen Dienstherren durch die Zahlung entsprechend höherer Umlagen gesichert und führt zu keiner Belastung für den Landeshaushalt.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt